

Name des Versicherers:  
**Abteilung K-Schaden**  
Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Versicherers:



Diese Übernahmebestätigung wird vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) und Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF) unverbindlich empfohlen.



**Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (Zahlungsanweisung)**

Nach Bestätigung vom Versicherer zurückzusenden an (Anschrift des Reparaturbetriebes):

Telefax/E-Mail:

**HINWEISE**

- Teil A + B ausfüllen.
- Formular ist vom Geschädigten zu unterschreiben sowie per E-Mail oder Telefax an den zuständigen Versicherer zu senden.
- > Beizufügen ist eine Reparaturkalkulation (oder SV-Gutachten) und ggf. jeweils eine eigene Abschleppkosten- und/oder Mietwagenrechnung.
- > Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers (VN) an seinen Versicherer.

**A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:**

Datum/Uhrzeit

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs:

[Empty box for name and address of the holder]

Telefon tagüber:

Telefon privat:

Teilkasko  nein  ja

€ SB

Vollkasko  nein  ja

€ SB

Versichert bei:

Angaben zum beschädigten Fahrzeug:

Hersteller und Typ:

Amtliches Kennzeichen:

km-Stand lt. Tacho und Erstzulassung:

In der Werkstatt seit:

[Empty box for km and workshop info]

[Empty box for workshop info]

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Unfallgegner):

Nur ausfüllen im Haftpflichtschadensfall  
[Empty box for name and address of the insurer]

Telefon tagüber:

Telefon privat:

Amtliches Kennzeichen:

Versicherungsschein-Nr.:

Name und Anschrift des Versicherers:

[Empty box for insurer name and address]

Telefon:

Ein Sachverständiger wurde beauftragt.

Geschädigter ist vorsteuerabzugsberechtigt:  ja /  nein

**Kurze Unfallbeschreibung**

Auffahrunfall  Vorfahrtverletzung  Fahrspurwechsel  Überholen  geparktes Fahrzeug beschädigt  Abkommen von der Fahrbahn

Sonstiges:

Der Unfall ist polizeilich gemeldet. Aktenzeichen und Dienststelle: \_\_\_\_\_

**B. Zahlungsanweisung**

Der Geschädigte/VN weist das Versicherungsunternehmen unwiderruflich an, die Reparaturkosten entsprechend der Bestätigung aus C direkt an den Reparaturbetrieb zu zahlen. Das Versicherungsunternehmen erklärt sich durch seine Unterschrift unter C damit einverstanden. Diese Zahlung wird auf die Ansprüche des Geschädigten angerechnet. Der Geschädigte versichert, die Schadensregulierung selbst durchzusetzen und beim leistungsverpflichteten Versicherer den Schaden zu melden. Der Geschädigte wird die Reparaturkosten gegenüber dem Reparaturbetrieb selbst ausgleichen, soweit eine Zahlung durch das Versicherungsunternehmen an den Reparaturbetrieb nicht oder nicht in voller Höhe der Reparaturkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten.

Der Geschädigte/VN weist den Versicherer unwiderruflich an, darüber hinaus folgende Kosten an den Reparaturbetrieb zu zahlen:

merkantile Wertminderung  Mietwagenkosten  Abschleppkosten  Schadenspauschale  \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift des Geschädigten/VN

**C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:**

1. Der Versicherungsnehmer haftet  zu 100 %  zu \_\_\_\_\_ % der Reparaturkosten  Haftungsfrage ist noch nicht geklärt

2. Der Versicherer  verzichtet auf eine Besichtigung  bittet um Fotos des beschädigten Fahrzeugs  
 wird einen Sachverständigen beauftragen  
 erteilt Reparaturfreigabe bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ €

3. Bestätigung Das Versicherungsunternehmen zahlt die Reparaturkosten entsprechend der angegebenen Haftungsquote bis zu dem unter C.2 genannten Betrag (im Kaskofall abzüglich einer Selbstbeteiligung von € \_\_\_\_\_) nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

Datum und Stempel der Versicherung

Unterschrift des Versicherungsbevollmächtigten

## **Mit dem neuen Formular für die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (RKÜB) schützen sich freie Werkstätten vor Rechnungskürzungen**

Bei der Reparatur eines Unfallschadens kann es zu Konflikten kommen, wenn die Versicherung Einwände gegen die Werkstattrechnung erhebt. Das sogenannte Werkstatt-Risiko bedeutet, dass der Unfallverursacher verpflichtet ist, die Kosten für die Reparatur zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn die Rechnung (vermeintlich) überhöht ist – das Risiko liegt hier beim Unfallverursacher. In der Praxis bedeutet das, dass im Falle eines Rechtsstreits freie Werkstätten theoretisch die Möglichkeit haben, bei Nichtzahlung die Kostenübernahme einzuklagen. An dieser Regelung ändert sich auch nach der aktuellen Rechtsprechung nichts.

**Das ist neu:** Das neue Formular zur Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (RKÜB) ist als **Zahlungsanweisung** konzipiert. Damit gibt der Werkstatt-Kunde mit seiner Unterschrift die Anweisung an seine Versicherung, den Rechnungsbetrag direkt an die Werkstatt zu überweisen. So vermeiden Werkstätten, dass die Zahlung der Versicherung zunächst beim Fahrzeugbesitzer landet, der diese dann wiederum „weiterreichen“ muss – was zu Konflikten führen kann.

Hintergrund für die Änderung des Formulars ist die Neuverteilung der Risiken aufgrund der BGH-Urteile. Denn die bislang vom Kunden unterzeichnete Abtretung bedeutet, dass die Versicherung im eigenen Namen die Ansprüche gegen die Versicherung geltend machen muss. Aufgrund der neuen Rechtsprechung müssten sich Werkstätten im Falle von Einwänden gegen diese wehren und im Streitfall die Beweislast tragen.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage empfehlen ZDK und ZKF daher freien Werkstätten die Verwendung des neuen Formulars.

Erhältlich ist das Formular unter anderem im [Krafthand-Shop](#).